

DRITTER TÄTIGKEITSBERICHT DER
GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ VON EUROPOL

NOVEMBER 2004 - OKTOBER 2006

Europol und die gemeinsame Kontrollinstanz (GKI)

Europol ist das Polizeiamt der Europäischen Union und befasst sich mit Kriminalitätsinformationen. Sein Auftrag ist es, die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten unter vollkommener Einhaltung der Menschenrechte bei der Bekämpfung schwerer Formen der organisierten Kriminalität zu unterstützen. Die Hauptaufgaben Europol bestehen darin, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und analytische Fachkenntnisse bereitzustellen.

Das Europol-Übereinkommen sieht die Einsetzung einer gemeinsamen Kontrollinstanz vor - eines unabhängigen Gremiums, dessen Aufgabe darin besteht, die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes durch Europol sicherzustellen. Die GKI prüft sämtliche Tätigkeiten von Europol, um zu gewährleisten, dass die Rechte von Personen nicht durch die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der bei Europol gespeicherten Daten verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert sie die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten, die von Europol stammen. Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit der Art, in der die Person betreffende Daten von Europol erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, zu überprüfen. Das Europol-Übereinkommen sieht ferner die Errichtung des Beschwerdeausschusses der gemeinsamen Kontrollinstanz vor, der für die Prüfung von Beschwerden hinsichtlich der von Europol getroffenen Entscheidungen unter Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zuständig ist. Der Ausschuss ist unabhängig und unparteiisch und nicht an Weisungen der GKI gebunden.

Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt sich aus jeweils zwei Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen zusammen, die von jedem Mitgliedstaat für fünf Jahre ernannt werden. Der Beschwerdeausschuss der gemeinsamen Kontrollinstanz setzt sich aus jeweils einem Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen zusammen, der von jedem Mitgliedstaat für fünf Jahre ernannt wird. Beide Gremien kommen jährlich mehrere Male beim Rat der Europäischen Union in Brüssel zusammen. Zur Unterstützung der Tätigkeiten beider Gremien, der gemeinsamen Kontrollinstanz und des Beschwerdeausschusses der gemeinsamen Kontrollinstanz, wird ein ständiges Sekretariat eingesetzt.

Im Interesse der Transparenz ist im Europol-Übereinkommen festgelegt, dass die gemeinsame Kontrollinstanz in regelmäßigen Abständen einen Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Die gemeinsame Kontrollinstanz ist seit 1999 tätig und veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht dieser Art. Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den dritten Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz für den Zeitraum November 2004 bis Oktober 2006.

Inhalt

Inhalt	4
Vorwort.....	5
Kapitel I.....	7
I.1 Einleitung.....	7
I.2. Neue Entwicklungen in den Bereichen Strafverfolgung und Datenschutz in der EU	7
I.3. Die Zukunft Europol's.....	9
Kapitel II.....	10
II.1 Kontrollarbeit.....	10
II.1.1. Inspektionen bei Europol.....	10
II.1.2. Stellungnahmen der gemeinsamen Kontrollinstanz.....	13
II.1.3. Errichtung von Analysedateien.....	17
II.1.4. Abkommen mit Drittstaaten/Drittstellen.....	19
II.1.5. Rechte der betroffenen Personen.....	20
II.2. Verwaltung der gemeinsamen Kontrollinstanz.....	21
II.2.1. Transparenz.....	21
II.2.2. Arbeitsgruppen.....	22
II.2.3. Konferenz 2006.....	23
Kapitel III.....	25
III.1 Der Beschwerdeausschuss.....	25
III.1.1 Zusammenfassung der von Herrn U eingelegten Beschwerde.....	25
III.1.2. Zusammenfassung der von Frau Y eingelegten Beschwerde.....	27
Kapitel IV.....	29
IV.1. Selbstbewertung.....	29
IV.2. Ausblick.....	29
Kapitel V.....	31
V.1 Mitglieder der GKI Europol und des Beschwerdeausschusses.....	31
V.1.1. GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ VON EUROPOL.....	31
V.1.2. BESCHWERDEAUSSCHUSS.....	33

Vorwort

Dieser dritte Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz umfasst den Zeitraum von November 2004 bis Oktober 2006 und veranschaulicht die Leistungen der GKI unter dem Vorsitz von Emilio Aced Félez.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Themen, mit denen sich die GKI während dieses Zeitraums befasste. Eine bedeutende Entwicklung war die Initiative der GKI, die Transparenz ihrer Arbeit zu verbessern. Dies wurde mit einer Änderung der Geschäftsordnung formalisiert.

Dieser Tätigkeitsbericht stellt ein wichtiges Element dieser Transparenz dar.

Die Tätigkeiten der GKI im Zeitraum November 2004 bis Oktober 2006 konzentrierten sich nicht einzig und allein auf Europol und dessen Arbeit als Einrichtung, die die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützt. Die Tätigkeiten Europol sind nicht statisch; ihre Entwicklung geht mit der Entwicklung der Strafverfolgungstechniken sowie der Notwendigkeit verstärkter Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten einher. Weiterreichende Entwicklungen in der Europäischen Union im Bereich der Strafverfolgung und des Datenschutzes wirken sich auf Europol aus und genossen demnach die notwendige Aufmerksamkeit der GKI. Die umfangreiche Erfahrung der GKI im Bereich Strafverfolgung und Datenschutz wird eindeutig geschätzt, und die GKI wirkt an der Arbeit zahlreicher verschiedener Stellen mit, die an diesen Entwicklungen beteiligt sind.

Ein breites Spektrum von Themen, die mit den Tätigkeiten und der künftigen Entwicklung Europol verbunden sind, wurden auf einer von der GKI im Oktober 2006 veranstalteten Konferenz erörtert. Bei dieser Konferenz wurde erneut bekräftigt, dass der Datenschutz ein wesentliches Element der Handlungsweise Europol ist und die Achtung der Rechte des Einzelnen den Schlüssel für den gegenwärtigen und künftigen Erfolg von Europol als internationale Strafverfolgungseinrichtung darstellt.

Persönlich und im Namen all meiner Kollegen in der GKI möchte ich Herrn Aced Félez für seinen wichtigen Beitrag zur Arbeit der GKI danken. Mein Dank gilt ferner Herrn Peter Michael und dem Sekretariat der GKI, ohne deren Unterstützung wir niemals all dies erreicht hätten, sowie den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses für diesen Zeitraum,

Herrn Giuseppe Busia und Herrn Roland Bachmeier, und allen Mitgliedern der GKI für ihren gemeinsamen Einsatz.

David Smith
Vorsitzender

Kapitel I

I.1 Einleitung

Der vorliegende dritte Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol wird in einer Zeit veröffentlicht, in der im Rahmen der dritten Säule und der Strafverfolgungszusammenarbeit in der Europäischen Union (EU) zahlreiche Entwicklungen im Datenschutzbereich im Gange sind. Im ersten Kapitel werden die wichtigsten Entwicklungen im Datenschutzbereich in der EU behandelt und die Zukunft Europol's sowie die sich neu entwickelnde Rolle der gemeinsamen Kontrollinstanz bewertet.

Im zweiten Kapitel sind die Ergebnisse der Tätigkeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz im Zeitraum 2004-2006 aufgelistet. Das dritte Kapitel befasst sich mit den Entscheidungen des Beschwerdeausschusses. Im vierten Kapitel werden die strategischen Ziele, die sich die gemeinsame Kontrollinstanz für die Zukunft gesetzt hat, vorgestellt. Das letzte Kapitel enthält eine Übersicht der Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz.

I.2. Neue Entwicklungen in den Bereichen Strafverfolgung und Datenschutz in der EU

Seitdem die Mitgliedstaaten durch den Vertrag von Amsterdam dazu verpflichtet wurden, „einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zu schaffen, ist es eines der obersten Ziele der EU, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Das Ziel der Schaffung eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ wurde 1999 auf dem EU-Gipfel in Tampere vereinbart. Das „Tampere-Programm“ war auf fünf Jahre ausgelegt und endete 2004.

Auf dem Tampere-Programm aufbauend, legte die Europäische Union im Juni 2004 Leitlinien für eine neue Agenda für Justiz und Inneres für die kommenden Jahre fest. Ein neues Programm für Justiz und Inneres, bekannt als das „Haager Programm“, wurde verabschiedet.

Das Haager Programm ist ein Fünfjahresprogramm zur verstärkten Zusammenarbeit bei Justiz- und inneren Angelegenheiten auf EU-Ebene für den Zeitraum 2005 bis 2010. Das Ziel des Programms besteht darin, Europa zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und

des Rechts zu machen. Das Programm fördert die Entwicklung angemessener Garantien und wirksamer Rechtsbehelfe für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zweck der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Im Bereich des Rechts und der Sicherheit zielen einige der wichtigsten Maßnahmen darauf ab, polizeiliche Informationen allen Strafverfolgungsbehörden in der EU zur Verfügung zu stellen und die Nutzung von Europol zu verbessern.

Darüber hinaus wird in dem Programm die Notwendigkeit der Festlegung angemessener Datenschutzvorschriften hervorgehoben. Dies steht im Einklang mit der Forderung des Europäischen Parlaments nach harmonisierten Datenschutzvorschriften in der dritten Säule und Gewährleistung des gleichen Datenschutzniveaus wie in der ersten Säule.

Bei der „Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbehörden“ im Jahr 2005 wurden die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU und von Drittstaaten sowie das Erfordernis eines angemessenen Datenschutzes erörtert. Die Europäischen Datenschutzbehörden gelangten zu dem Schluss, dass das Übereinkommen des Europarates von 1981 zum Datenschutz (Übereinkommen 108), das in der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten gilt, zu allgemein sei, um einen wirksamen Datenschutz im Strafverfolgungsbereich zu gewährleisten. Es wurde festgehalten, dass einige Initiativen zur Verbesserung der Strafverfolgung in der EU, wie etwa das Verfügbarkeitsprinzip, ausschließlich auf der Grundlage eines angemessenen Datenschutzsystems, das einen hohen und gleichwertigen Datenschutzstandard gewährleistet, eingeführt werden sollte.

Im Jahr 2005 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz von im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeiteten personenbezogenen Daten vor. Dieser Vorschlag schloss jedoch Europol von der Anwendung aus.

Eine weitere Entwicklung wurde vom österreichischen Ratsvorsitz eingeleitet. Nach Bewertung der Rolle Euopols wurden verschiedene Initiativen in die Wege geleitet, mit dem Ziel, die Diskussion über die Rolle und die Aufgaben Euopols fortzusetzen. Die gemeinsame Kontrollinstanz beteiligte sich aktiv an diesen Diskussionen.

I.3. Die Zukunft Europol

Europol ist eine sich ständig weiterentwickelnde Einrichtung, die seit ihrer Errichtung eine wichtige aktive Rolle bei der Bekämpfung der schweren internationalen und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union spielt. Die Debatten über die Zukunft von Europol begannen während des österreichischen Ratsvorsitzes. Ziel war es, die Rolle Europol bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität auszubauen und Europol's Beitrag zur Sicherheitspolitik der Europäischen Union zu stärken. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die gegenwärtige Rechtsgrundlage für Europol im Rahmen eines Beschlusses des Rates zu ändern, um sie flexibler zu machen.

Weitere wichtige Änderungen stellen der Abschluss der Ratifizierung der drei Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens sowie deren Umsetzung dar.

Diese Ratifizierung zeigte, dass eine Änderung des Europol-Übereinkommens ein langwieriger Prozess sein kann, der in manchen Fällen bis zu sieben Jahre dauert. Aus diesem Prozess ging unter anderem hervor, dass es notwendig ist, eine flexiblere Rechtsgrundlage für Europol zu schaffen und hierfür das Europol-Übereinkommen durch einen Beschluss des Rates zu ersetzen.

Die Kommission wird voraussichtlich vor Ende 2006 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates veröffentlichen.

Die gemeinsame Kontrollinstanz von Europol bestätigt, dass die Diskussionen über die Rolle Europol mit Sicherheit Auswirkungen auf den Datenschutz haben werden. Europol's Informationsposition, seine neuen Aufgaben und die Stärkung seiner operativen Rolle sollten mit angemessenen Datenschutzgarantien einhergehen. Vor diesem Hintergrund prüft die gemeinsame Kontrollinstanz von Europol derzeit alle neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Zukunft Europol's¹.

¹ Die Kommission hat im Dezember 2006 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates veröffentlicht.

Kapitel II

II.1 Kontrollarbeit

Die Aufgabe der gemeinsamen Kontrollinstanz besteht darin, nach Maßgabe des Europol-Übereinkommens die Tätigkeiten Europols zu überprüfen, um sicherzustellen, dass durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte von Personen nicht verletzt werden. Die gemeinsame Kontrollinstanz führte diese Aufgabe zwischen 2004 und 2006 mit verschiedenen Mitteln aus.

II.1.1. Inspektionen bei Europol

Eines der Mittel, mit denen die gemeinsame Kontrollinstanz ihre allgemeine Aufgabe erfüllt, ist die Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen der Tätigkeiten von Europol. Die gemeinsame Kontrollinstanz plant mindestens eine Inspektion pro Jahr.

Europol ist eine Einrichtung, in der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Europol einen Schlüsselfaktor für den Erfolg darstellt. Die letzten beiden Jahre haben gezeigt, dass Inspektionen und die Art, wie Inspektionsberichte aufgenommen werden, nicht nur das Interesse Europols sondern auch das Interesse des Verwaltungsrats und der Leiter der nationalen Stellen verstärkt geweckt haben. Die Reaktion vonseiten aller Beteiligten lässt auf einen vielversprechenden Einsatz bei der Befassung der von der gemeinsamen Kontrollinstanz unterbreiteten Fragen schließen.

Inspektion – März 2005

Im Dezember 2004 beauftragte die gemeinsame Kontrollinstanz ihr Inspektionsteam, die Analysedateien Europols, das Funktionieren des Informationssystems sowie die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen aus den beiden letzten Inspektionsberichten zu prüfen.

Im März 2005 führte das Inspektionsteam eine dreitägige Inspektion bei Europol durch. Dies war der sechste Inspektionsbesuch der gemeinsamen Kontrollinstanz. Wie bereits in früheren Inspektionsberichten hervorgehoben wurde, gibt es nach wie vor Probleme im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Analysedateien Europols.

Die Ursache hierfür liegt möglicherweise im Mangel an Informationen, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Die Entwicklung des neuen Informationssystems (IS) wurde bewertet. Alle Ergebnisse, Bewertungen und Empfehlungen bezogen sich auf die Entwicklungs- und Schulungsplattformen. Die derzeitige Umsetzung der technischen Infrastruktur wurde nicht überprüft. Deshalb gab das Inspektionsteam keine Stellungnahmen zur operativen Umgebung des IS und zu der dem IS zugrunde liegenden Infrastruktur ab. Der allgemeine Eindruck von dem neuen IS war positiv. Es wurden verschiedene technische Empfehlungen abgegeben.

In dem Inspektionsbericht wurde außerdem hervorgehoben, dass es notwendig ist, die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu priorisieren, die während der Inspektion von 2004 in Bezug auf die Archivierung von Meldungen, die operative Informationen enthalten, gemacht wurden. Eine Reihe von Empfehlungen wurde im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Einhaltung des Europol-Übereinkommens durch Europol abgegeben. Das Inspektionsteam wies nochmals darauf hin, dass sich einige der Empfehlungen auf Maßnahmen beziehen, die von den Mitgliedstaaten (und ihren nationalen Europol-Stellen) zu ergreifen sind.

Inspektion – März 2006

Im Dezember 2005 schlug die gemeinsame Kontrollinstanz die Vorbereitung einer neuen Inspektion vor, die im März 2006 durchgeführt wurde. Die wichtigsten Bereiche der Inspektion waren das Europol-Informationssystem, die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der gemeinsamen Kontrollinstanz aus früheren Inspektionen sowie der Inhalt der Daten in den Arbeitsdateien zu Analysezwecken (AWF).

Die Inspektion begann am 21. März 2006 und dauerte drei Tage. Es wurde eine eingehende Inspektion durchgeführt, bei der zahlreiche Bereiche der operativen Verfahren Europol geprüft wurden. Im Analysebereich wurden für die Inspektion vier (4) Arbeitsdateien zu Analysezwecken ausgewählt. Viele technische Empfehlungen betrafen das Europol-Informationssystem. Die gemeinsame Kontrollinstanz wies zudem darauf hin, dass sowohl Europol selbst als auch die Mitgliedstaaten für den Inhalt des Europol-Informationssystems verantwortlich seien.

Die gemeinsame Kontrollinstanz zeigt sich zufrieden, dass Europol die meisten Empfehlungen aus den früheren Berichten betreffend die allgemeinen Sicherheitsaspekte der technischen Infrastruktur umgesetzt hat. Dennoch sind neue Empfehlungen hinzugekommen. Einige dieser Empfehlungen beziehen sich auch auf Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zu treffen sind. Wenngleich es sich bei Europol um eine Einrichtung handelt, die hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Europol-Übereinkommens eigenverantwortlich ist, sollte man nicht vergessen, dass Europol auch davon abhängt, wie die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen gegenüber Europol erfüllen. Die gemeinsame Kontrollinstanz räumte ein, dass die Beteiligten dadurch mitunter gezwungen sind, Prioritäten zu setzen; sie unterstreicht jedoch auch, dass solche Prioritäten keinesfalls Aktivitäten ersetzen sollten, die zur Erfüllung sämtlicher Bestimmungen des Europol-Übereinkommens erforderlich sind. Bei künftigen Inspektionen wird die gemeinsame Kontrollinstanz beurteilen, wie diese Verpflichtung zu einer Verbesserung bei der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen führen kann.

Inspektionen – Strategische Zielsetzungen

Seit 2003 hat die gemeinsame Kontrollinstanz eine Reihe von Zielen für künftige Inspektionen festgelegt. Dazu zählen der Aufbau von Fachwissen für das Inspektionsteam und die Ausarbeitung einer Rahmenmethodik oder eines Auditprogramms, um so ein effizientes Instrument für die Kontrolle von Europol zu schaffen. Auf dieser Erfahrung aufbauend, untersucht die GKI Wege und Mittel für die Entwicklung einer Rahmenmethodik für das Audit, die von der gemeinsamen Kontrollinstanz und als Instrument für die Eigenkontrolle von Europol angewendet werden soll.

Eines der wichtigen strategischen Ziele der GKI ist die Überprüfung der Qualität der Daten, die in den Informationssystemen und in den Arbeitsdateien zu Analysezwecken von Europol gespeichert sind. Vor allem die Überprüfung des Inhalts des Europol-Informationssystems erfordert die enge Zusammenarbeit zwischen der gemeinsamen Kontrollinstanz und den nationalen Datenschutzbeauftragten. An der Inspektion von 2006 waren vier nationale Datenschutzbehörden beteiligt.

II.1.2. Stellungnahmen der gemeinsamen Kontrollinstanz ²

In den letzten zwei Jahren hat die gemeinsame Kontrollinstanz mehrere Anfragen von Europol in Bezug auf seine operativen Aktivitäten erhalten und ihre Stellungnahme an Europol übermittelt. Im Rahmen ihrer Kontrollfunktion hatte die gemeinsame Kontrollinstanz zudem mehrere Treffen mit Europol-Bediensteten. Zu den wichtigsten Themen zählten die Entwicklung der Abteilung Informationssicherheit, die Rolle Europols in den gemeinsamen Ermittlungsgruppen, das neue Europol-Informationssystem, die Folgemaßnahmen zu den Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sowie die Umsetzung der Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens.

Indexsystem

Europol erwog die Überarbeitung seines Indexsystems³ und ersuchte um die gemeinsame Kontrollinstanz um eine Stellungnahme zur Ausgestaltung des Systems. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens sind mit dem Indexsystem zwei grundlegende Anforderungen verbunden. Für einen abrufenden Verbindungsbeamten eines Mitgliedstaates sollte klar ersichtlich sein, ob Daten gespeichert sind, die für ihn von Belang sind, es sollte jedoch nicht möglich sein, Verknüpfungen und Rückschlüsse in Bezug auf den Inhalt der Datei zu ziehen. Europol schlug vor, dass bei der Suche von Informationen mit einem bestimmten Handling-Code, der für die Übermittlung die Genehmigung des Mitgliedstaates, der die Informationen an Europol gesendet hat, voraussetzt, dem Verbindungsbeamten keine Informationen weitergegeben werden sollten. In diesem Fall würde der Analytiker von der Anfrage des Verbindungsbeamten nach sicherheitsempfindlichen Informationen unterrichtet werden und wäre für die Weitergabe weiterer Informationen an den Verbindungsbeamten verantwortlich. Die GKI erörterte das Thema und gelangte zu dem Schluss, dass der Vorschlag aus Sicht des Datenschutzes keinerlei Probleme darstelle. Diese Stellungnahme wurde an den Verwaltungsrat von Europol weitergeleitet.

² Sämtliche Stellungnahmen der GKI sind auf der folgenden Website zu finden: <http://europoljsb.consilium.europa.eu>

³ Das Indexsystem (Artikel 11 des Europol-Übereinkommens) stellt Informationen darüber bereit, ob ein Informationspunkt in den Analysedateien Europols gespeichert ist oder nicht.

Europols neues Analyseprojekt

Europol ist dabei, ein neues Analyseprojekt (OASIS-Rahmenprojekt) einzuführen und ersuchte die gemeinsame Kontrollinstanz zu bewerten, ob dieses Projekt im Einklang mit Artikel 17 des Rechtsakts des Rates vom 3. November 1998 über die Durchführungsbestimmungen für die von Europol geführten Arbeitsdateien zu Analysezwecken steht.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Phasen eines Analyseprozesses und der nachfolgenden Arbeitsabläufe befand die gemeinsame Kontrollinstanz, dass sich die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten Europols in Bezug auf eine AWF auch auf die Analyseprozesse erstrecken sollten, die für den letzten Schritt des Analyseprozesses, nämlich die strafrechtliche Analyse, erforderlich sind. Die gemeinsame Kontrollinstanz war der Ansicht, das Projekt stehe im Einklang mit dem Europol-Übereinkommen und dem Rechtsakt des Rates, demgemäß Europol für die gesamte Voranalysephase innerhalb Europols verantwortlich ist.

Europols Zugang zum SIS

Am 3. August 2005 ersuchte der Vorsitzende des Ausschusses nach Artikel 36 die gemeinsame Kontrollinstanz von Europol um eine Stellungnahme zu dem technischen Vorschlag für den Zugang von Europol zum Schengener Informationssystem (SIS). In dem Vorschlag waren die technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf bestimmte⁴ SIS-Daten durch Europol dargelegt worden. Nach Prüfung des Vorschlags erstellte die gemeinsame Kontrollinstanz eine Stellungnahme, bei der der Schwerpunkt auf der Protokollierung und der Kontrolle des Zugriffs von Europol auf das SIS lag.

Europols Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS)

Im Oktober 2005 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Zugang der Behörden der Mitgliedstaaten zum VIS für Datenabfragen. Neben den aufgelisteten Behörden wurde auch der Zugriff durch Europol geregelt.

⁴ Durch den Beschluss des Rates wird der Zugriff auf die in den Artikeln 95, 99 und 100 des Schengener Übereinkommens genannten Daten beschränkt.

Ziel des Vorschlags war es, die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Bedingungen zu schaffen, unter denen die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) auf das Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zugreifen können, um terroristische Straftaten und die Formen von Kriminalität und Straftaten, für die Europol gemäß Artikel 2 des Europol-Übereinkommens Handlungskompetenz hat („schwerwiegende Straftaten“), zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen.

Obwohl die gemeinsame Kontrollinstanz in Bezug auf das VIS keine Kontrollbefugnis hat, bewertete sie diesen Vorschlag und gelangte zu dem Schluss, dass, obwohl die Bedingungen für den Zugang Europols zum VIS in diesem Vorschlag festgelegt wurden, bei den Zugriffsbestimmungen für Europol mehr Einschränkungen eingeführt werden sollten. Die Einführung des Zugriffs von Europol auf VIS-Daten lediglich unter Verweis auf die allgemeinen Aufgaben von Europol und ohne konkrete Erklärung und Beschränkung reicht per se nicht aus, um die Ausnahme von der Zweckbeschränkung auf die Verarbeitung der VIS-Daten zu rechtfertigen. Der Zugriff auf das VIS sollte innerhalb einer bestimmten Aufgabe von Europol möglich sein und nur dann, wenn dies für die Ausführung dieser Aufgabe und für den Zweck einer bestimmten Analysedatei erforderlich ist.

Die GKI forderte den Rat nachdrücklich auf, den Vorschlag für einen Beschluss des Rates unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme formulierten Vorschläge und Bemerkungen zu ändern.

Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluss über die Umsetzung von Artikel 6a des Europol-Übereinkommens.

Der Rechtsakt des Rates vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens führt einen neuen Artikel 6a betreffend die Verarbeitung von Daten außerhalb der automatisierten Informationssammlungen ein. Die spezifischen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten wurden in dem vom Verwaltungsrat von Europol erstellten Entwurf eines Beschlusses festgelegt. Die gemeinsame Kontrollinstanz wurde um eine Stellungnahme zu diesem Entwurf eines Beschlusses ersucht. Die Stellungnahme, die einige Vorschläge eher technischer rechtlicher Art enthielt, wurde im Oktober 2006 angenommen.

Stellungnahme zur Initiative zur Änderung des Rechtsakts des Rates vom 3. November 1998 über die Durchführungsbestimmungen für die von Europol geführten Arbeitsdateien zu Analysezwecken.

Der Rechtsakt des Rates vom 27. November 2003 führte eine Reihe von Änderungen am Europol-Übereinkommen im Hinblick auf die von Europol geführten Arbeitsdateien zu Analysezwecken ein. Daraus ergab sich, dass der bestehende Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 über die Durchführungsbestimmungen für die von Europol geführten Arbeitsdateien zu Analysezwecken geändert werden müsse. Am 17. Juli 2006 ersuchte der Vorsitzende des Verwaltungsrats von Europol die gemeinsame Kontrollinstanz um eine Stellungnahme zu einem Entwurf einer Initiative. Die Stellungnahme, die Vorschläge eher technischer rechtlicher Art enthielt, wurde im Oktober 2006 angenommen.

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats betreffend die Teilnahme von Europol-Bediensteten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Mit dem Rechtsakt des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens wird ein neuer Artikel 3a über die Teilnahme von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen in das Europol-Übereinkommen eingefügt. Obwohl die Konsultation der gemeinsamen Kontrollinstanz in dieser Angelegenheit nicht zwingend erforderlich ist, wandte sich der Verwaltungsrat von Europol an die gemeinsame Kontrollinstanz. In ihrer Stellungnahme vom Oktober 2006 hob die GKI hervor, dass in

dem Beschluss genau erwähnt werden sollte, dass die Analysetätigkeiten Europol's in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ausschließlich im Rahmen von Artikel 10 des Europol-Übereinkommens erfolgen dürfen. Die Bestimmungen über gemeinsame Ermittlungsgruppen und ihre rechtliche Struktur können die Verpflichtung der Europol-Bediensteten zur Einhaltung des Europol-Übereinkommens nicht ersetzen.

Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats betreffend die Verfahren zur Überwachung von Abfragen

Der Rechtsakt des Rates vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens änderte Artikel 16 des Europol-Übereinkommens betreffend die Verfahren zur Überwachung von Abfragen. Der Verwaltungsrat von Europol erstellte einen Entwurf eines Beschlusses über diese Verfahren zur Überwachung und ersuchte die GKI um Stellungnahme. Die Stellungnahme wurde im Oktober 2006 angenommen.

Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats zur Festlegung der Bestimmungen für Vereinbarungen über die Beteiligung von Sachverständigen Dritter an den Tätigkeiten von Analysegruppen

Der Rechtsakt des Rates vom 27. November 2003 ermöglicht es Europol, Sachverständige von Drittstaaten oder Drittstellen zur Beteiligung an den Tätigkeiten von Analysegruppen einzuladen. Der Verwaltungsrat von Europol erstellte einen Entwurf eines Beschlusses zur Festlegung solcher Bestimmungen und ersuchte die gemeinsame Kontrollinstanz um Stellungnahme. In ihrer Stellungnahme, die im Oktober 2006 angenommen wurde, unterstrich die GKI die Notwendigkeit, weitere objektive Bedingungen festzulegen, damit bewertet werden könne, in welchen Fällen ein Drittstaat interessiert sein könnte, sich an einer Analysegruppe zu beteiligen.

II.1.3. Errichtung von Analysedateien

Für jede neue Analysedatei, die Europol gemäß Artikel 10 des Europol-Übereinkommens errichten möchte, muss eine Errichtungsanordnung erstellt werden, in der die besonderen Merkmale der Datei festgelegt sind. In dieser Errichtungsanordnung sollten unter anderem der Zweck der Datei, der beteiligte Mitgliedstaat und die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten festgelegt werden. Diese Anordnungen bedürfen der Zustimmung

des Verwaltungsrats von Europol, der verpflichtet ist, die Anordnung der gemeinsamen Kontrollinstanz zur Stellungnahme zu übermitteln.

Während des Berichtszeitraums hat die gemeinsame Kontrollinstanz Stellungnahmen zu drei Errichtungsanordnungen für Analysedateien abgegeben. In zwei Fällen machte die GKI keine Bemerkungen. Im dritten Fall, der sich auf die Zusammenführung von zwei früheren Arbeitsdateien zu Analyseziwecken bezog, nahm die gemeinsame Kontrollinstanz Stellung zu den Datenkategorien, die rechtmäßig verarbeitet werden können, und zu den Fristen für die Prüfung und Dauer der Speicherung von Daten gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen für die von Europol geführten Arbeitsdateien zu Analyseziwecken.

Derzeit verarbeitet Europol personenbezogene Daten in sechzehn (16) einzelnen Arbeitsdateien zu Analyseziwecken.

Neues Konzept für Errichtungsanordnungen für Arbeitsdateien zu Analyseziwecken

Die bei Europol geführten Arbeitsdateien zu Analyseziwecken (AWF) dienen der Unterstützung bei der Ermittlung einer bestimmten kriminellen Aktivität. Jegliche von Europol durchgeführten Analysetätigkeiten unterliegen streng den Bedingungen, die für AWF im Europol-Übereinkommen sowie in dem Rechtsakt des Rates über Analysedateien festgelegt sind. Europol ist nicht befugt, Analyseunterstützung außerhalb des Rahmens dieser beiden Rechtsinstrumente vorzusehen.

Im Jahr 2006 schlug Europol vor, eine allgemeine Rahmen-AWF für eine bestimmte kriminelle Aktivität zur künftigen Verwendung als Standarddatei zu erstellen. Ein solcher Rahmen sollte es Europol ermöglichen, ein Analyseprojekt sofort nach dem entsprechenden Ersuchen und bei Bedarf einzuleiten, um eine bestimmte Zielgruppe im Zusammenhang mit dieser kriminellen Aktivität zu analysieren. Die gemeinsame Kontrollinstanz hatte bereits bei ihrer Inspektion im März 2004 Kenntnis von der Entwicklung des Konzepts der Zielgruppe in den Analysedateien erlangt, worauf ein Meinungsaustausch mit Europol stattfand. Bis zu diesem Zeitpunkt waren diese Zielgruppen zeitlich begrenzte Arbeitskonstrukte innerhalb einer Analysedatei.

Mit dem gegenwärtigen Vorschlag soll eine AWF eingeführt werden, die eine schnelle Reaktion Europols auf ein Ersuchen um Analyseunterstützung ermöglicht und gleichzeitig den mit der Errichtung einer AWF verbundenen Verwaltungsaufwand reduziert. Europol begründete dieses neue Konzept mit Problemen betreffend das formale Verfahren zur Errichtung einer AWF und mit den spezifischen Problemen im Zusammenhang mit dem bestimmten Kriminalitätsbereich. Es war offensichtlich notwendig, rasch analytische Produkte in einem bestimmten Kriminalitätsbereich, bei dem erfahrungsgemäß laufend Bedarf an Analyseunterstützung besteht, bereitzustellen.

In ihrer Stellungnahme stimmte die gemeinsame Kontrollinstanz diesem neuen Konzept zu, legte jedoch mehrere Bedingungen fest, insbesondere für die Nutzung von Zielgruppen. Diese Bedingungen bezogen sich auf grundlegende Datenschutzprinzipien sowie den Zweck der Zielgruppe, die Kategorien personenbezogener Daten, die Verarbeitung von sicherheitsempfindlichen Daten, Zugriffsbeschränkungen und die transparenten Verfahren zur Unterrichtung der gemeinsamen Kontrollinstanz. Darüber hinaus wurde die Rahmen-AWF nur für einen begrenzten Zeitraum von drei Jahren genehmigt. Während dieses Zeitraums sollte eine Beurteilung dieses neuen Konzepts durchgeführt werden.

Europol hat diese Bedingungen akzeptiert.

II.1.4. Abkommen mit Drittstaaten/Drittstellen

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Europol in einen Staat außerhalb der EU setzt die Unterzeichnung eines formellen Abkommens zwischen Europol und dem betreffenden Drittstaat voraus. Vor Abschluss eines solchen Abkommens ist Europol verpflichtet, eine Stellungnahme von der gemeinsamen Kontrollinstanz einzuholen. In den letzten zwei Jahren wurden zwei Stellungnahmen angenommen: Eine bezog sich auf den Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Kroatien, das andere auf den Entwurf eines Abkommens zwischen Europol und Kanada.

In beiden Fällen machte die GKI eine Reihe allgemeiner Bemerkungen, gelangte jedoch zu dem Schluss, dass aus Sicht des Datenschutzes keine Einwände gegen einen Abschluss der Abkommen durch Europol bestanden.

Die Stellungnahmen zu sämtlichen Abkommen sind auf der folgenden Website zu finden:
<http://europoljsb.consilium.europa.eu>.

Europol leitete ferner eine Evaluierung seiner Drittstaatenpolitik ein, einschließlich der Ausarbeitung eines neuen Standardabkommens. In dem Dokument Europols über seine Drittstaatenpolitik werden die Möglichkeiten der Kooperation mit Drittstaaten und Drittstellen sowie die erforderlichen Rechtsinstrumente für eine derartige Kooperation dargelegt. Dieses Dokument wird für November 2006 erwartet.

Die gemeinsame Kontrollinstanz nahm an den Diskussionen teil.

II.1.5. Rechte der betroffenen Personen

Gemäß Artikel 23 des Europol-Übereinkommens hat jede Person das Recht, die nationale Datenschutzbehörde zu ersuchen, die Zulässigkeit der Eingabe und jedweder Übermittlung von sie betreffenden Daten an Europol sowie des Abrufs dieser Daten durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu prüfen.

Gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens kann jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Europol gespeicherten Daten geltend machen oder diese Daten überprüfen lassen möchte, in jedem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die zuständige nationale Behörde richten, die Europol sodann unverzüglich damit befasst und dem Antragsteller mitteilt, dass er direkt von Europol eine Antwort erhalten wird. Der Antrag ist von Europol binnen drei Monaten nach Eingang bei der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaates vollständig zu bearbeiten.

Nach den von Europol bereitgestellten Zahlen gingen zwischen November 2004 und Oktober 2006 bei Europol 25 Auskunftsersuchen ein.

Einzelpersonen können auch die gemeinsame Kontrollinstanz ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden Daten bei Europol zu überprüfen. Bislang gingen sieben Anträge ein, und nach erfolgter Prüfung wurde festgestellt, dass Europol in sechs Fällen im Einklang mit dem Europol-Übereinkommen handelte. Ein Fall wird noch untersucht.

II.2. Verwaltung der gemeinsamen Kontrollinstanz

Die gemeinsame Kontrollinstanz hielt zwischen November 2004 und Oktober 2006 neun Sitzungen ab. Die GKI setzt sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörde jedes Mitgliedstaates zusammen.

II.2.1. Transparenz

Die gemeinsame Kontrollinstanz ist stets auf die Verbesserung der Transparenz ihrer Arbeit bedacht. Im Jahr 2004 wurde vorgeschlagen, eine neue Bestimmung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten in die Geschäftsordnung aufzunehmen, mit dem Ziel, mehr Offenheit in Bezug auf die Tätigkeiten der GKI zu erreichen.

Dieser Vorschlag ging mit Verbesserungen der Transparenz in allen EU-Organen einher. Die EU-Organe wenden Verordnung 1049/2001 an, in der es in Erwägungsgrund 11 heißt, dass grundsätzlich alle Dokumente der Organe für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollten. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Geschäftsordnung der gemeinsamen Kontrollinstanz sind die Dokumente der gemeinsamen Kontrollinstanz vertraulich, sofern die gemeinsame Kontrollinstanz nichts anderes beschließt. Entsprechend der im letzten Tätigkeitsbericht gemachten Zusage wird vorgeschlagen, den in Artikel 6 Absatz 4 festgelegten Grundsatz umzukehren: Alle Dokumente sind für die Öffentlichkeit zugänglich, sofern nicht ein überwiegendes Interesse besteht, dass gegen die Weitergabe spricht.

Die Änderungen der Geschäftsordnung waren Ende 2005 vor Annahme des endgültigen Wortlauts erörtert worden. Gemäß Artikel 32 der Geschäftsordnung wurde der endgültige Wortlaut dem Rat zur Billigung vorgelegt⁵.

Obwohl die Tätigkeitsberichte gemäß dem Europol-Übereinkommen nicht dem Europäischen Parlament vorgelegt werden müssen, beschloss die gemeinsame Kontrollinstanz, eine derartige Verpflichtung in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

⁵ ABl. C 311 vom 19.12.2006, S. 13

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Transparenz wurde im März 2006 getroffen. Es wurde beschlossen, unmittelbar nach jeder Sitzung eine öffentliche Mitteilung über die bei den Sitzungen erörterten Themen sowie über die Schlussfolgerungen zu veröffentlichen.

Des Weiteren veröffentlicht die gemeinsame Kontrollinstanz auf ihrer Website unter <http://europoljsb.consilium.europa.eu> sämtliche Stellungnahmen sowie die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses.

II.2.2 Arbeitsgruppen

Die gemeinsame Kontrollinstanz hat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung in der Vergangenheit verschiedene Arbeitsgruppen mit eigener Zusammensetzung und eigenem Mandat eingerichtet. Die Arbeitsgruppen erbringen einen beachtlichen Mehrwert für die Arbeit der GKI, indem hoch qualifizierte Mitglieder eingehende Analysen zu Fragen, die von der gemeinsamen Kontrollinstanz erörtert werden, durchführen.

Angesichts der geänderten Zusammensetzung der gemeinsamen Kontrollinstanz wurden in den letzten beiden Jahren neue Mitglieder für die verschiedenen Arbeitsgruppen ernannt. Die gegenwärtigen Arbeitsgruppen sind:

- i) Die Arbeitsgruppe „Inspektion“: Mandat: Planung und Durchführung der Inspektionen bei Europol;
- ii) die Arbeitsgruppe „Neue Projekte“: Mandat: Prüfung technischer Fragen;
- iii) die Arbeitsgruppe „Beziehungen zu Drittstaaten“: Mandat: Untersuchung der rechtlichen Fragen betreffend die Kooperationsabkommen Europol's mit Drittstaaten;
- iv) die Arbeitsgruppe „Errichtungsanordnungen“: Mandat: Untersuchung der Datenschutzfragen betreffend die Errichtungsanordnungen für Analysedateien von Europol;
- v) die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“: Mandat: Vorlage von Vorschlägen für die Öffentlichkeitsarbeit der gemeinsamen Kontrollinstanz.

Falls für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlich, können die Arbeitsgruppen zusätzliche Sitzung abhalten, wobei sie vom Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz unterstützt werden.

II.2.3. Konferenz 2006

Die gemeinsame Kontrollinstanz ist nunmehr seit sieben Jahren tätig und war sich ihrer wichtigen Rolle der Öffentlichkeit und den Trägern Europol gegenüber stets bewusst. Da eine ihrer Hauptaufgaben darin besteht, als Einrichtung, an die Anträge und Beschwerden gerichtet werden können, die Rechte der Bürger zu gewährleisten, beschloss die GKI, eine Konferenz zu veranstalten. Auf Initiative der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol trafen sich das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, das Generalsekretariat des Rates und verschiedene andere Einrichtungen am 17. Oktober in Brüssel, um die Herausforderungen des Datenschutzes für Europol zu erörtern.

Erneut bekräftigt wurden die entscheidende Rolle von Europol ebenso wie die Notwendigkeit der Kriminalitätsbekämpfung unter ausreichender Wahrung der Grundrechte eines jeden Einzelnen: Der Datenschutz ist ein wesentliches Element, das die Handlungsweise eines jeden Einzelnen, privater und öffentlicher Stellen sowie der Regierungen bestimmen sollte.

Initiativen zur weiteren Verbesserung des Kampfes gegen Kriminalität, wie der Vertrag von Prüm, die Verarbeitung von Fluggastdaten (PNR-Daten) für Strafverfolgungszwecke, die Einführung des Verfügbarkeitsprinzips, die Bereitstellung des Zugangs zu Datenbanken wie SIS II und VIS und vielleicht in Zukunft Eurodac, müssen im Hinblick auf ihre datenschutzrechtlichen Auswirkungen sorgfältig bewertet und erörtert werden. Es müssen Wege und Möglichkeiten gefunden werden, wie grundlegende Prinzipien, wie das Recht auf Freiheit und Sicherheit und der Schutz von personenbezogenen Daten, umgesetzt werden können.

Bei der Konferenz wurde hervorgehoben, dass die Umsetzung und die Nutzung bereits bestehender Instrumente für die Zusammenarbeit im Strafverfolgungsbereich verbessert werden sollten. Die Erfahrung der GKI zeigt deutlich, dass Regierungen und

Strafverfolgungsbehörden noch eine Menge tun müssen, um schwerwiegende Formen der Kriminalität erfolgreich zu bekämpfen.

Zudem wurde die Notwendigkeit eines Rechtsinstruments bekräftigt, mit dem ein angemessenes System von Datenschutzvorkehrungen im Strafverfolgungsbereich geschaffen wird und das ein hohes und angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt.

Im Mittelpunkt der Vorträge standen die Rolle des Datenschutzes und der Kontrolle des Datenschutzes im Einklang mit der Zielsetzung der EU in der dritten Säule. Einige Vorträge bezogen sich auf den Einfluss von Kontrollinstanzen, deren Ansichten und Meinungen sowie deren Zukunft.

Kapitel III

III.1 Der Beschwerdeausschuss

Einzelpersonen haben ein Recht auf Auskunft über sie betreffende Daten, die bei Europol gespeichert sind, und sie haben auch das Recht, um die Überprüfung, Korrektur oder Löschung dieser Daten zu ersuchen. Falls eine Person Bedenken bezüglich der Art hat, wie Europol auf einen Antrag auf Akteneinsicht oder auf ein Ersuchen um Korrektur oder Löschung von Informationen geantwortet hat, kann die betroffene Person eine Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der gemeinsamen Kontrollinstanz einlegen. Die betroffene Person wird von diesem Recht auf Einlegung einer Beschwerde in der Antwort auf den jeweiligen Antrag unterrichtet. Der Beschwerdeausschuss wird sodann die Beschwerde untersuchen und ermitteln, ob Europol im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gehandelt hat. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist bindend.

Obwohl sich der Beschwerdeausschuss aus Mitgliedern der gemeinsamen Kontrollinstanz zusammensetzt, ist er unabhängig und unparteiisch und nicht an Weisungen gebunden. Die vom Beschwerdeausschuss getroffenen Entscheidungen sind für alle Beteiligten des Verfahrens bindend.

Bislang musste der Beschwerdeausschuss in fünf Fällen entscheiden. In den letzten beiden Jahren wurden zwei Entscheidungen getroffen. Beide Entscheidungen wurden im Dezember 2005 getroffen und ergaben, dass Europol im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens gehandelt hatte.

III.1.1 Zusammenfassung der von Herrn U eingelegten Beschwerde

Herr U wandte sich an die französische Datenschutzkommission (CNIL) und ersuchte um Feststellung, ob ihn betreffende Daten bei Europol gespeichert sind. Der Antrag wurde an Europol weitergeleitet.

Europol gelangte in seiner Antwort zu folgender Schlussfolgerung:

„Im Einklang mit dem im Europol-Übereinkommen und in den französischen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren teile ich Ihnen mit, dass die Europol-Dateien auf Ihren Antrag hin überprüft wurden. Nach Maßgabe von Artikel 19 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den französischen Rechtsvorschriften ist es mir nicht möglich, Ihnen weitergehende Informationen zu übermitteln.“

Herr U gab an, Schikanen durch Verwaltungsbehörden ausgesetzt gewesen zu sein. In seinem Schreiben an den Beschwerdeausschuss hatte Herr U mit der Begründung, dass das französische Strafregister keine Eintragung über ihn enthält, Auskunft über die ihn betreffenden, von Europol verarbeiteten Daten beantragt.

Der Auskunftsanspruch ist in Artikel 19 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens festgelegt, und wenngleich der Umfang dieses Anspruchs nicht spezifisch definiert ist, sollte er mit Blick auf Artikel 14 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens als das gleiche Recht angesehen werden, das in Artikel 8 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 festgehalten ist. Gemäß diesem Recht kann eine Person um Auskunft darüber ersuchen, ob sie betreffende Daten gespeichert sind, und wenn ja, hat diese Person das Recht, dass ihr diese Daten mitgeteilt werden.

Bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten von 1981 wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betont. Ausnahmen betreffend den Auskunftsanspruch sind nur dann zulässig, wenn und insoweit die Interessen der Polizei oder Dritter gegenüber den Interessen der betroffenen Person an der Geltendmachung dieses Auskunftsanspruchs Vorrang haben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beinhaltet, dass eine Entscheidung über den Auskunftsanspruch eine Prüfung im Einzelfall erfordert.

Die Beschwerde betrifft beide Aspekte des Auskunftsanspruchs. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 wird dieser Anspruch nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaates geltend gemacht, bei dem er erhoben wird, in diesem Fall Frankreich. In Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens wird auch die Formulierung „Mitteilung über die Daten“ verwendet. Diese wird zum einen im Sinne einer Mitteilung darüber verwendet, ob

Daten verarbeitet werden, zum anderen ist auch die Mitteilung der verarbeiteten Daten selbst gemeint.

Das französische Gesetz über den Schutz der Privatsphäre in Bezug auf Polizeidateien erkennt in Artikel 34 aber auch ein Auskunftsrecht darüber an, ob und gegebenenfalls welche personenbezogenen Daten in einer Polizeidatei gespeichert sind. Es begründet jedoch auch einen indirekten Auskunftsanspruch. Betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit des Staates, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit, so wird der Anspruch von der nationalen Datenschutzkommission im Namen des Antragstellers wahrgenommen. Im Rahmen dieses indirekten Systems wird von der CNIL eine angemessene Untersuchung durchgeführt, falls es nicht möglich ist, der betroffenen Person mitzuteilen, ob Daten verarbeitet sind, und wenn ja diese der betroffenen Person weiterzuleiten. Der betroffenen Person wird lediglich mitgeteilt, dass eine Überprüfung vorgenommen wurde.

Dieser indirekte Auskunftsanspruch begründet die Anwendbarkeit von Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 des Europol-Übereinkommens: Der Auskunftsanspruch wird nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaates geltend gemacht, in dem der Anspruch erhoben wird.

Die Entscheidung Europols bezieht sich auf Überprüfungen, die zu dem Antrag von Herrn U gemacht wurden.

Gemäß der Rechtspraxis Frankreichs betreffend den Anspruch auf Auskunft über Daten, die von Europol verarbeitet werden, und gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens steht die Entscheidung Europols über den Antrag von Herrn U im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens.

III.1.2. Zusammenfassung der von Frau Y eingelegten Beschwerde

Frau Y wandte sich an die französische Datenschutzkommission (CNIL) und reichte einen Antrag auf Auskunft darüber ein, ob sie betreffende Daten bei Europol gespeichert sind. Der Antrag wurde an Europol weitergeleitet.

Europol gelangte in seiner Antwort zu folgender Schlussfolgerung:

„Im Einklang mit dem im Europol-Übereinkommen und in den geltenden französischen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren teile ich Ihnen mit, dass die Europol-Dateien auf Ihren Antrag hin überprüft wurden. Gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den geltenden französischen Rechtsvorschriften teile ich Ihnen mit, dass keinerlei Sie betreffende Daten, für die gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens ein Auskunftsanspruch besteht, bei Europol verarbeitet werden.“

Diese beiden genannten Fälle waren einander ähnlich, so dass die Entscheidungen fast identisch waren. Der Berichterstatter gelangte zu dem Schluss, dass die Antwort Europols im Einklang mit dem französischen Recht stand.

In ihrer Beschwerde ersuchte die Beschwerdeführerin ferner um Auskunft darüber, von welchem Zeitpunkt an sie betreffende Daten verarbeitet wurden. Da dieses spezifische Ersuchen nicht Teil des ursprünglichen Antrags auf Auskunft durch Europol war, kann die Entscheidung von Europol über den Antrag nicht als Antwort auf dieses spezifische Ersuchen betrachtet werden. Der Ausschuss hat daher diesen Aspekt des Antrags der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt.

Alle Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sowie zusätzliche Informationen zu den nach dem Europol-Übereinkommen bestehenden Rechten sind auf der Website der GKI unter <http://europoljsb.consilium.europa.eu> zu finden.

Kapitel IV

IV.1. Selbstbewertung

Seit ihrer Errichtung im Oktober 1998 sieht sich die gemeinsame Kontrollinstanz als Kontrolleinrichtung für Europol, die bei der Ausführung ihrer Aufgaben einen offenen und proaktiven Ansatz verfolgt. Die GKI legte stets großen Wert darauf, eine effiziente Kontrolleinrichtung zu werden. Es wurden zahlreiche Initiativen zur Verbesserung ihrer Tätigkeit ergriffen, wie etwa die Einrichtung eines ständigen Sekretariats sowie die Einführung von Arbeitsverfahren und einer Transparenzpolitik.

Obwohl zufrieden mit ihren Leistungen, war die gemeinsame Kontrollinstanz der Ansicht, dass es an der Zeit sei, die bestehenden Arbeitsverfahren und -ergebnisse zu evaluieren. In den ersten Jahren ihres Bestehens konzentrierte sich die gemeinsame Kontrollinstanz auf die reaktive Beratung von Europol in verschiedenen genau festgelegten Bereichen sowie auf die Klärung der Auslegung des Europol-Übereinkommens. Mit den Jahren wurde dieses Ziel erweitert, und die gemeinsame Kontrollinstanz konzentrierte sich zudem auf die Erkundung neuer Möglichkeiten, wie die Einhaltung des Europol-Übereinkommens durch Europol gefördert und die Bürger für die Tätigkeiten Europols sensibilisiert werden könnten.

Die gemeinsame Kontrollinstanz wird in nächster Zukunft einen Selbstbewertungsprozess einleiten.

IV.2 Ausblick

In ihrem letzten Tätigkeitsbericht verpflichtete sich die GKI zu Folgendem:

- Durchführung jährlicher Inspektionen bei Europol (wobei das Augenmerk insbesondere auf das Europol-Informationssystem gelegt wird);
- Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens zwischen Europol und den Vereinigten Staaten;
- Hebung des Profils der GKI innerhalb der EU-Organe und Einrichtungen und insbesondere Vorschlag regelmäßiger Kontakte mit dem LIBE-Ausschuss;

- Unterstützung neuer Kollegen aus den Beitrittsländern bei der Information der nationalen Polizeibehörden über ihre Datenschutzverpflichtungen;
- Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden und den im weiteren Sinne mit dem Datenschutz befassten Einrichtungen, um ein einheitliches und konstruktives Vorgehen im Hinblick auf neue Initiativen, die die Verwendung personenbezogener Daten beinhalten, zu ermöglichen;
- Sensibilisierung für die Rechte des Einzelnen gemäß dem Europol-Übereinkommen.

Diese Ziele wurden zwar weitgehend erreicht, bleiben aber nach wie vor wichtig. Für die kommenden zwei Jahre formulierte die gemeinsame Kontrollinstanz die nachfolgend genannten Ziele.

Zu den Prioritäten der gemeinsamen Kontrollinstanz wird stets der Schutz der Rechte des Einzelnen gehören. Damit die gemeinsame Kontrollinstanz wirksam handeln kann, sollten ihre Arbeit, ihre Organisationsführung sowie ihre Verwaltung laufend evaluiert werden.

Laut ihrem Arbeitsplan für den Zeitraum 2006-2008 wird die GKI den Schwerpunkt auf folgende Aktivitäten legen:

- i) Durchführung von jährlichen Inspektionen bei Europol, wobei das Augenmerk insbesondere auf die Qualität der von Europol verarbeiteten Daten gelegt wird;
- ii) Verbesserung der Inspektionsmethoden;
- iii) genaue Überwachung neuer Entwicklungen beim Datenschutz im Strafverfolgungsbereich sowie der Entwicklungen in Bezug auf die Informationssysteme der EU;
- iii) koordinierte gemeinsame Kontrollmaßnahmen auf nationaler Ebene;
- iv) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rechte des Einzelnen gemäß dem Europol-Übereinkommen sowie für die Rolle der GKI Europol allein und in Verbindung mit den nationalen Datenschutzbehörden.

Unter Berücksichtigung jeglicher Änderungen im europäischen Strafverfolgungsbereich werden diese strategischen Ziele in den nächsten Jahren die Grundlage für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen im Bereich des Schutzes von personenbezogenen, bei Europol verarbeiteten Daten bilden.

Kapitel V

V.1 Mitglieder der GKI Europol und des Beschwerdeausschusses

V.1.1. GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ VON EUROPOL

Vorsitzender : Herr Emilio ACED FELEZ
Stellvertretende Vorsitzende: Frau Miroslava MATOUŠOVÁ

ÖSTERREICH MITGLIEDER Frau Waltraut KOTSCHY Frau Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER STELLVERTRETER Herr Alexander FLENDROVSKY Herr Gregor KÖNIG	BELGIEN MITGLIEDER Herr Willem DEBEUCKELAERE Herr Bart DE SCHUTTER STELLVERTRETER Frau Priscilla DE LOCHT
ZYPERN MITGLIED Frau Goulla FRANGOU STELLVERTRETER Frau Louiza MARKIDOU	TSCHECHISCHE REPUBLIK MITGLIED Frau Miroslava MATOUŠOVÁ STELLVERTRETER Herr Jiří MAŠTALKA
DÄNEMARK MITGLIEDER Frau Lena ANDERSEN Herr Ib Alfred LARSEN STELLVERTRETER Frau Anne BROBERG RASMUSSEN	ESTLAND MITGLIEDER Frau Merit VAIM Herr Bert BLÖS STELLVERTRETER Frau Maris SARV
FINNLAND MITGLIEDER Herr Reijo AARNIO Herr Heikki HUHTINIEMI STELLVERTRETER Frau Maija KLEEMOLA Herr Lauri VUORIVITRA	FRANKREICH MITGLIEDER Herr Georges de la LOYÈRE Frau Pascale RAULIN-SERRIER STELLVERTRETER
DEUTSCHLAND MITGLIEDER Herr Roland BACHMEIER Herr Michael RONELLENFITSCH STELLVERTRETER Herr Wolfgang VON POMMER ESCHÉ Frau Angelika SCHRIEVER-STEINBERG	GRIECHENLAND MITGLIEDER Herr Sotyrios LYTRAS Herr Christos POLITIS STELLVERTRETER Frau Kyriaki LOSTARAKOU Herr Kostantinos MOULINOS
UNGARN MITGLIED Herr Attila PETERFALVI STELLVERTRETER Frau Ágnes PAJÓ	ITALIEN MITGLIED Frau Vanna PALUMBO

<p>IRLAND MITGLIEDER Herr HAWKES Herr Nelius LYNCH STELLVERTRETER Herr Tom MAGUIRE Herr Sean SWEENEY</p>	<p>LETTLAND MITGLIEDER Frau Signe PLUMINA Frau Aiga BALODE</p>
<p>LITAUEN MITGLIEDER Frau Rita VAITKEVICIENE Frau Vaida LINARTAITĖ</p>	<p>LUXEMBURG MITGLIEDER Herr Georges WIVENES Herr Thierry LALLEMANG STELLVERTRETER Herr Pierre WEIMERSKIRCH</p>
<p>MALTA MITGLIED Herr Paul Mifsud CREMONA</p>	<p>NIEDERLANDE MITGLIEDER Herr Jacob KOHNSTAMM Frau Jannette BEUVING STELLVERTRETER Frau Evelien VAN BEEK Herr Niels GROENHART</p>
<p>POLEN MITGLIEDER Frau Ewa KULESZA Frau Elzbieta OSTROWSKA STELLVERTRETER Frau Dorota SKOLIMOWSKA Herr Piotr DROBEK</p>	<p>PORTUGAL MITGLIEDER Herr Amadeu Francisco RIBEIRO GUERRA Frau Isabel CERQUEIRA DA CRUZ STELLVERTRETER Frau Clara GUERRA Herr José Alexandre PINHEIRO</p>
<p>SLOWAKISCHE REPUBLIK MITGLIEDER Herr Peter LIESKOVSKÝ Herr Tomáš MIČO</p>	<p>SLOWENIEN MITGLIEDER Frau Andreja MRAK Frau Nataša PIRC MUSAR STELLVERTRETER Frau Mojca PRELESNIK Herr Joze BOGATAJ</p>
<p>SPANIEN MITGLIEDER Herr Emilio ACED FÉLEZ Herr José Luis PIÑAR MAÑAS STELLVERTRETER Frau Esperanza ZAMBRANO GÓMEZ Frau Mercedes ORTUÑO</p>	<p>SCHWEDEN MITGLIEDER Frau Agneta RUNMARKER Frau Katja ISBERG AMNÄS STELLVERTRETER Frau Britt-Marie WESTER Frau Birgitta ABJÖRNSSON</p>
<p>VEREINIGTES KÖNIGREICH MITGLIEDER Herr Richard THOMAS Herr David SMITH STELLVERTRETER Herr Jonathan BAMFORD Herr Chris TURNER</p>	

V.1.2 BESCHWERDEAUSSCHUSS

Vorsitzender: Herr Roland BACHMEIER

<p>ÖSTERREICH MITGLIED Herr Gregor KÖNIG STELLVERTRETER Herr Alexander FLENDROVSKY</p>	<p>BELGIEN MITGLIED Herr Willem DEBEUCKELAERE STELLVERTRETER Herr Bart DE SCHUTTER</p>
<p>ZYPERN MITGLIED Frau Goulla FRANGOU STELLVERTRETER Frau Louiza MARKIDOU</p>	<p>TSCHECHISCHE REPUBLIK MITGLIED Frau Miroslava MATOUŠOVÁ STELLVERTRETER Herr Jindřich FORMÁNEK</p>
<p>DÄNEMARK MITGLIED Frau Lena ANDERSEN STELLVERTRETER Herr Jakob PEDERSEN</p>	<p>ESTLAND MITGLIED Herr Bert BLÖS</p>
<p>FINNLAND MITGLIED Herr Reijo AARNIO STELLVERTRETER Frau Maija KLEEMOLA</p>	<p>FRANKREICH MITGLIED Herr Georges de la LOYÈRE STELLVERTRETER Frau Pascale RAULIN-SERRIER</p>
<p>DEUTSCHLAND MITGLIED Herr Roland BACHMEIER STELLVERTRETER Herr Wolfgang VON POMMER ESCHÉ</p>	<p>GRIECHENLAND MITGLIED Herr Christos POLITIS STELLVERTRETER Frau Kyriaki LOSTARAKOU</p>
<p>UNGARN MITGLIED Herr Attila PETERFALVI STELLVERTRETER Frau Ágnes PAJÓ</p>	<p>IRLAND MITGLIED Herr Billy HAWKES STELLVERTRETER Herr Tom MAGUIRE</p>
<p>ITALIEN MITGLIED Frau Vanna PALUMBO</p>	<p>LETTLAND MITGLIED Frau Signe PLUMINA STELLVERTRETER Frau Aiga BALODE</p>

LITAUEN MITGLIED Frau Rita VAITKEVICIENE STELLVERTRETER Frau Vaida LINARTAITĖ	LUXEMBURG MITGLIED Herr Georges WIVENES STELLVERTRETER Herr Thierry LALLEMANG
MALTA MITGLIED Herr Paul Mifsud CREMONA	NIEDERLANDE MITGLIED Herr Jacob KOHNSTAMM STELLVERTRETER Frau Evelien VAN BEEK
POLEN MITGLIED Frau Ewa KULESZA STELLVERTRETER Herr Piotr DROBEK	PORTUGAL MITGLIED Herr Amadeu Francisco RIBEIRO GUERRA STELLVERTRETER Frau Isabel CERQUEIRA DA CRUZ
SLOWAKISCHE REPUBLIK MITGLIED Herr Peter LIESKOVSKÝ STELLVERTRETER Herr Tomáš MIČO	SLOWENIEN MITGLIED Frau Andreja MRAK
SPANIEN MITGLIED Herr Emilio ACED FÉLEZ STELLVERTRETER Frau Esperanza ZAMBRANO GÓMEZ	SCHWEDEN MITGLIED Frau Agneta RUNMARKER STELLVERTRETER Frau Katja ISBERG AMNÄS
VEREINIGTES KÖNIGREICH MITGLIED Herr David SMITH STELLVERTRETER Herr Jonathan BAMFORD	